

Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 27. Mai 2021 - öffentliche Sitzung (mit Hintergrundinformation)

TOP 4 Bauleitplanung

- 4.1 Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Fuchswinkelstraße II" in Walkertshofen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss (§13b BauGB)
- 4.2 Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Waldstraße" in Attenhofen (Ortsrand Mainburg); Billigungs- und Auslegungsbeschluss (§13b BauGB)
- 4.3 Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Bruckfeld" in Attenhofen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss (§13b BauGB)

Von gleich drei neuen Bebauungsplänen in der Gemeinde Attenhofen erfuhr die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung. Die Planungen hierfür fertigte das Planungsbüro Halbinger an, dessen Chef Alois Halbinger die Planungen vorstellte:

- Fuchswinkelstraße II mit 6 Parzellen,
- Attenhofen Bruckfeld mit 19 Parzellen und
- Waldstraße an der Gemeindegrenze zu Mainburg mit insgesamt 11 Parzellen in Abstimmung mit der Stadt Mainburg

Die formellen Anforderungen an die Bauleitplanung der Gemeinde ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften der §§ 1–10 des Baugesetzbuchs (BauGB). Das Verfahren der Bauleitplanung wird mit dem Beschluss der Gemeinde eingeleitet, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss).

In den vorliegenden Fällen erfolgt die Bauleitplanung nach dem vereinfachten Verfahren gemäß §13b des Baugesetzbuchs.

Dabei sieht das Baugesetzbuch durchaus auch die Möglichkeit einer zweistufigen Bürgerbeteiligung vor, wobei die erste Stufe, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, es ermöglicht, noch während der Planungsphase Rückmeldungen von den vom Planungsvorhaben berührten Behörden, Gruppen und Personen einzuholen.

Demnach ist die Öffentlichkeit „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.“ Die gewonnenen Rückmeldungen zu einem frühen Zeitpunkt machen weitreichende Planungsänderungen leichter.

In einem nächsten Schritt erfolgt in der Regel ein Billigungs- und Auslegungsbeschluss. Anschließend werden die Unterlagen der Bauleitplanung öffentlich ausgelegt. Dabei haben sowohl die Träger öffentlicher Belange, die Behörden, Fachstellen, als auch die Bürger der Gemeinde Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben bzw. Einwendungen zu dem Vorhaben zu äußern (Fachstellen- und Bürgerbeteiligung).

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung ist der Vorhabenträger, in diesem Fall die Gemeinde Attenhofen, dazu verpflichtet, alle eingehenden Hinweise, Stellungnahmen und Einwände zu prüfen und abzuwägen.

Danach wird der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB in Form einer Satzung als einfacher Gemeinderatsbeschluss beschlossen.

(Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Bauleitplanung>, Abruf vom 4. Juni 14:40 Uhr)

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm merkte nach der Vorstellung der Bebauungspläne an, dass es der Öffentlichkeit wohl kaum bekannt sei, dass der Gemeinderat bislang an den konkreten Planungen überhaupt nicht beteiligt war und er auch gar nicht wisse, wer genau nun an den Planungen mitgewirkt habe. Der Gemeinderat oder der Bauausschuss, der laut Geschäftsordnung des Gemeinderats exakt hierfür, nämlich für die Ortsplanung, zuständig wäre, waren jedenfalls nicht beteiligt.

Auch wies er darauf hin, dass den Mitgliedern des Gemeinderats die textlichen Festsetzungen zu einem Teil der Neubaugebiete erst zwei Tage vor der Sitzung zugesendet worden seien. Die schriftliche Begründung zu sämtlichen Bebauungsplänen als Teil der Bauleitplanung lagen auch zum Sitzungszeitpunkt noch nicht vor.

Während seines kurzen Redebeitrags wurde Schramm vom Schriftführer der Sitzung unterbrochen, der auf die öffentliche Auslegung und die damit verbundene Bürgerbeteiligung hinweisen wollte, was überhaupt nicht Thema des Redebeitrags war. Hier bat Schramm den Sitzungsleiter, Bürgermeister Stiglmaier, den Schriftführer zur Ordnung zu rufen.

Hintergrund ist, dass der Schriftführer in einer Gemeinderatssitzung lediglich die Funktion hat, Protokoll zu führen. Er ist nicht Teil des Gemeinderats und hat somit auch kein Rederecht. Allenfalls könnte der Sitzungsleiter dem Schriftführer in Verwaltungsfragen das Wort erteilen. Selbst die Gemeinderatsmitglieder sollen nur dann einen Redebeitrag leisten, wenn ihnen das Wort durch den Sitzungsleiter erteilt wird.

Insofern sei es mangels frühzeitiger Zusendung der Unterlagen und dem vollständigen Fehlen relevanter Unterlagen zur Bauleitplanung aus der Sicht des ÖDP-Gemeinderatsmitglieds nicht möglich, sachgerecht und umfänglich über die Pläne zu diskutieren.

Während der Billigungsbeschluss für zwei der 3 Baugebiete auf die Juni-Sitzung verschoben wurde, drängte der Sitzungsleiter auf die Billigung des Bebauungsplans „Fuchswinklstraße II“. Aus den vorgenannten Gründen stellte Schramm an dieser Stelle einen Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung, um zu veranlassen, dass dieser Beschluss ebenfalls auf den Juni verschoben wird. Der wurde jedoch mit den Stimmen der anderen Gemeinderatsmitglieder abgelehnt. Der Billigungsbeschluss wurde anschließend mit der Gegenstimme des ÖDP-Gemeinderatsmitglieds gefasst.

TOP 6 Sonstiges

Zwei Angelegenheiten sprach Ralf Schramm hier an:

1) Den, wie er es bezeichnete, „suboptimalen“ Zustand der Aufforstungsfläche des Gemeindewalds. Auf diesen hatten Bürger des Ortsteils Rachertshofen das ÖDP-Gemeinderatsmitglied aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang verwies Schramm darauf, dass derzeit noch ein Gerichtsverfahren um Holznutzungsrechte anhängig sei. Die Gemeinde dürfe nichts unternehmen (oder unterlassen), was diese Rechte beeinträchtigen könnte.



Die Aufforstungsfläche erscheint in hohem Maße vernachlässigt, zahlreiche Triebe eingegangen, Nachpflanzungen nicht zu sehen.

Der Bürgermeister erwiderte, dass bereits zwei Aufforstungsversuche vorgenommen worden seien, das ganze aber durch jemanden torpediert werde, der immer wieder das Tor öffne und von dem er 100%-ig wisse wer das sei. Dann würden Rehe die jungen Triebe fressen.

2) Schramm erläuterte darauf, dass er in der letzten Sitzung bereits darauf verwiesen habe, dass eine Beschwerde bei der Regierung von Niederbayern anhängig sei. Diese betrifft den in der Januar-Sitzung durch den Bürgermeister herbeigeführten Beschluss zur generellen Verweigerung der Akteneinsicht in abgeschlossene Vorgänge. Damit verbunden ist auch die Unterbindung der gesetzlich vorgegebenen Kontrollfunktion des Gemeinderats. Das Ergebnis des Schreibens trug Schramm in Kurzform vor:

Demnach ist ein allgemeines Verbot der Akteneinsicht in abgeschlossene Vorgänge nicht möglich, der Beschluss könne allenfalls als Einzelbeschluss für den konkreten Vorgang interpretiert werden. Die Regierung von Niederbayern machte unmissverständlich deutlich, dass ein allgemeines Verbot der Akteneinsicht nicht möglich sei und das unter anderem in der Geschäftsordnung des Gemeinderats verankerte Akteneinsichtsrecht sowie die gesetzlich verankerte Kontrollfunktion des Gemeinderats von dem Beschluss unberührt sind.

Schramm bat seine Gemeinderatskollegen, Verwaltung und Bürgermeister, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Da Bürgermeister bzw. Verwaltung bislang das Schreiben der Regierung von Niederbayern nicht erhalten hatten, bot Schramm an, dieses zuzuschicken, was inzwischen geschehen ist.

Übrige Tagesordnungspunkte

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 22.04.2021

TOP 2 Planungsvorstellung betreffend Feuerlöschteich in Rachertshofen

TOP 3 Bauanträge

3.1 Neubau einer Hopfenhalle und eines Heizraumes, Gmkg. Oberwangenbach

3.2 Neubau einer Unterstellhalle, Gmkg. Walkertshofen

3.3 Errichtung einer landwirtschaftlichen Nutzhalle, Gmkg. Attenhofen

3.4 Neubau eines Zweifamilienhauses mit Carports, Gemarkung Attenhofen

TOP 5 Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen und der Gemeindehalle in Walkertshofen